

**Der deutsch-ukrainische rechtswissenschaftliche Dialog:
gestern – heute – morgen**

Dr. Bernhardt Schloer
München

Dr. Olena Šabljić
Kiew

Der Verein *Deutsch-ukrainischer rechtswissenschaftlicher Dialog* (im Weiteren als Rechtsdialog bezeichnet) ist eine junge Vereinigung (am 19. März 2015 im ukrainischen „Register for non-profit Organisations“ offiziell registriert). Der deutsch-ukrainische rechtswissenschaftliche Diskurs hat aber eine viel längere, allerdings 70 Jahre unterbrochene, Geschichte. Allein, wenn man die Professoren der Taras-Schewtschenko-Universität Kiew (gegründet 1834) in der 2. Hälfte des 19. bis zum Anfang des 20. Jh. unter die Lupe nimmt, stellt man fest, dass zwischen einem Drittel bis zur Hälfte aller Professoren deutschsprachig war, unter ihnen: Die Familien Bunge, Rennenkampf und Struve, einzelne Professoren wie E.-R. Trautvetter, E. Bergmann, R. Basiner, D. Beling, W. Besser, F. Bornhaupt, O. Eichelmann, J. Walz (laut Archivdaten insgesamt über 1200 Personen). Und die meisten heimischen Jura-Professoren, unter Ihnen K.O. Nevolin, J.S. Gambarov, J.V. Spektorskij, B.O. Kistiakovskij u.a. hatten Rechtswissenschaften an deutschen Universitäten studiert¹. Ihre Werke wie auch das Recht jener Epoche zeugen von einer engen Verbundenheit der damaligen Rechtstheorie und -praxis mit der Rechtsentwicklung in Europa. Umgekehrt hatten viele deutsche und österreichische Professoren an Universitäten auf dem Territorium der heutigen Ukraine gelehrt².

1918 wurde der Dialog der Vertreter der beiden Rechtsordnungen abgebrochen, doch im Exil entfaltete er weiter eine gewisse Wirkung. Das kann man in der eindrucksvollen

Veröffentlichung über die Gesetzentwürfe einer Gruppe von ukrainischen Juristen in der Diaspora auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nachlesen³.

Seit der Wiederaufnahme der ukrainischen Staatlichkeit (1991) erfolgte dieser Dialog leider eher sporadisch und ohne langfristigen Plan in dem Konzert vieler ukrainischer Dialoge mit Vertretern ausländischer Rechtsordnungen⁴.

Da das Recht bekanntlich sprach- und kulturgebunden ist, werden die fremdsprachlichen Defizite bzw. die mangelnde Vertrautheit heutiger ukrainischer Juristen mit modernem europäischem (vor allem deutschsprachigem) juristischem Gedankengut zu Recht als ein wesentliches Hindernis bei der Reformierung der ukrainischen juristischen Ausbildung betrachtet⁵.

Deshalb hat es sich der Rechtsdialog e.V. zur Aufgabe gestellt, die bestehenden Defizite konsequent und nachhaltig abzubauen. Der Verein arbeitet deshalb interdisziplinär, vor

³ Ein unbekanntes rechtliches Erbe der Ukraine, Gesamtherausgeber: Ivan Sergijovič Hryzenko, Kiew 2015, Mitherausgeber: Hryzenko I. S., Bevzenko V. M., Koval S. O., Bevz F. I., Palamarčuk I. V., Hura O. V., Kravčenko A. V., Smetanjuk R. S. Vorwort: V. Bevzenko, P. Saharčenko, Besprechung in: Osteuropa-Recht, 2016, S. 125 (Bernhardt Schloer). Ferner: Schloer, B. Kornuta, R., Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ukraine: Entwurf eines Gesetzes über die Gerichte für Verwaltungssachen aus dem Jahr 1932, Berlin/Kiew 2011.

⁴ Knieper, R., Juristische Zusammenarbeit: Universalität und Kontext; Universumverlag, Wiesbaden 2004, S. 26, 89 ff., 104 ff.; Шлоер Б. Передумови для юридичного дискурсу у європеїзованому та глобалізованому праві // Українська мова в юриспруденції: стан, проблеми, перспективи: тези доп. VIII Всеукр. наук.-практ. конф. (м. Київ, 30 листопада 2012 року) / ред. кол.: В.В. Коваленко, О.М. Джужа, М.В. Костицький та ін. – К.: Нац. акад. внутр. справ, 2012. – С. 14 – 16. (Schloer, B., Voraussetzungen für den juristischen Diskurs unter dem Einfluss der Europäisierung und Globalisierung, Vortrag auf der VIII. Ukrainischen wissenschaftlich-praktischen Konferenz (Kyiv 30 November 2012), Hrsg. V. Kovalenko, O. Dschuscha, M. Kostizkij und andere, Kiew 2012, S. 14 – 16).

⁵ Z.B. Šabljić O. Rechtsübersetzung in modernen Rechtsordnungen und -kulturen: Herausforderungen bei der deutsch-ukrainischen Übermittlung rechtlicher Inhalte In: Translationswissenschaftlicher Nachwuchs forscht (Forum Translationswissenschaft 17). Zybatow, Lew N. / Ustaszewski, Michael (Hrsg.) Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, 2012. – С. 71-88.

¹ Siehe die Kurzbiographien in: Банчук, О., Публічне право і приватне право: Історія Українських вчень та сучасність, вид. Конус-Ю, Київ 2008. (Bandschuk, O., Öffentliches Recht und Privatrecht: Die Geschichte ukrainischer Gelehrter und die Gegenwart, Verlag Konus-J., Kiew 2008)

² Abaschnik, V. O., (Charkow), Rechtswissenschaft und Juristenausbildung in der Ukraine am Beispiel der Universität Charkow (1804–1920) in: Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert, Hrsg. Zoran Pokrovac, Frankfurt am Main: Verlag V. Klostermann 2010, S. 1 ff.

allem mit Sprachwissenschaftlern und Systemspezialisten auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung und mit Historikern sowie mit Vertretern der Rechtswissenschaft, Rechtspraktikern und gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Mitglieder des Vereins greifen aktuelle Themen auf aber auch solche zu den Grundfragen des Rechts, publizieren, veranstalten Seminare, Konferenzen und ähnliche Foren für den Wissensaustausch und Diskussionen⁶.

Man muss aber auch darüber im Klaren sein, dass Herausforderungen des sich rapide in Richtung der Umsetzung von EU-Standards entwickelnden ukrainischen Rechts ohne Zweifel immens sind. Denn das Allererste, was in Fachgesprächen über das moderne ukrainische Recht fällt, ist der früher oder später immer auftauchende Satz: „Das Recht bei uns funktioniert nicht“. Dann folgen die Gründe für diese Feststellung, jeder kennt oder vermutet einen anderen. Die Herausgeber dieses Tagungsbandes, die Referenten und viele Teilnehmer der Veranstaltung in Göttingen am 17./18. November 2015 haben diesen Satz auch schon gehört.

Wenn man dann in den Archiven, Pressemitteilungen, Veröffentlichungsverzeichnissen und der eigenen Erinnerung nachforscht, so findet man eine Vielzahl von Schritten, die unternommen wurden, um den Missständen abzuhelpfen. Aber man stellt auch und vor allem fest, dass die juristische Ausbildung in ihrer Gesamtheit nicht der Gegenstand von Neuerungen gewesen ist. Die Erklärung liegt auf der Hand: Das ist eine Herkulesarbeit, die die Gefahr in sich birgt, eine Sysiphosarbeit zu werden.

Dennoch hat sich eine Gruppe von Rechtswissenschaftlern der Universität Göttingen und der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew 2011 entschlossen, sich der Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine anzunehmen. Dem lag die banale Erkenntnis zugrunde, dass eine Rechtsreform auch „reformierte“ Juristen braucht, um real werden zu können. Und Juristen „reformiert“ man gründlich nicht auf vereinzelt Seminare und mit jeweiligen Broschüren sondern so, wie man auch Juristen ausbildet: Durch ein reformiertes Studium und durch neue Lehrwerke.

⁶ Siehe im Einzelnen unter <http://rechtsdialog.org/de>

Beide Aspekte wurden in Angriff genommen und im November 2014 fand die erste große internationale Konferenz zum Thema „Die Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine“ in Kiew statt⁷, im Frühjahr 2015 erschien das Weißbuch „Die Reform der juristischen Ausbildung in der Ukraine“⁸ und das erste Lehrbuch, mit dem ein neuer Ansatz der Lehrbuchliteratur umgesetzt wurde⁹. Im Oktober 2015 fand die zweite Konferenz zu diesem Thema statt, diesmal in Göttingen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität.

Der interessante Gedanken- und Erfahrungsaustausch kreiste genau besehen um ein Thema und zwar um die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis. Es wurde die Praxisferne der Ausbildung angesprochen, diese ist aber ein generelles Problem oder eher ein typischer Wesenszug einer jeden rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Diese Diskussion gab und gibt es auch in Deutschland, sie ist so alt wie die neuzeitliche Juristenausbildung. Daher ist in Deutschland ja das Referendariat der wichtige zweite Teil der Ausbildung. Und selbst mit dieser Ausbildungsform sind die Praktiker nicht zufrieden, so flackert z.B. regelmäßig die Forderung in Anwaltskreisen auf, an das Referendariat für künftige Anwälte noch eine vergleichbare Pflichtausbildung für Assessoren im Anwaltsberuf einzuführen.

Das, was als Praxisferne diskutiert wurde, ist in der ukrainischen Juristenausbildung nur zum Teil die Praxisferne, wie man sie in Deutschland kritisiert. Es geht um die fehlende Schulung in der Methode der Rechtsanwendung, also der Schritt von einer Rechtsfrage zur juristisch begründeten Antwort. Das wird erst auf den zweiten Blick erkennbar, nämlich dann, wenn man sich die juristische Literatur ansieht und mit der deutschen vergleicht. Am deutlichsten wird das beim Vergleich der Kommentarliteratur: der deutsche Kommentar folgt dem Wortlaut des kommentierten Paragraphen oder Artikels und erläutert die Tatbestandsvoraussetzungen, zeigt die

⁷ Die Europäisierung der juristischen Ausbildung: deutsch-ukrainische Erfahrungen, Sammelband der Beiträge der internationalen Konferenz, Kiew 2015 und unter <http://www.zdr.knu.ua/de/zakhody-2/nimetskomovni-seminary/266-konferenz-europaesierung-der-ukrainischen-juristischen-ausbildung-deutsch-ukrainische-erfahrungen>

⁸ Weißbuch zur Reform der ukrainischen juristischen Ausbildung, Hrsg. R. Melnyk, O. Schabliij, B. Schloer, Kiew 2015.

⁹ Allgemeines Verwaltungsrecht, Hrsg. Hritzenko, Kiew 2015.

Auslegungen, die von der Rechtsprechung vorgenommen wurde und die Rechtsfolgen. Ein ukrainischer Kommentar erläutert eher auf theoretischer Ebene den Artikel, der nicht in seine Tatbestandsmerkmale zerlegt und erläutert wird, die Rechtsprechung wird nur sehr selten zitiert. Es ist eine allgemeine theoretische Information, die für praktische Fragen, für die Anwendung der Regelung auf den konkreten Fall wenig hilfreich ist.

Die Lehrbücher sind ebenso theoretisch und ohne die Schritte der Anwendung des Wissens und des Rechts anzusprechen. Die „Verständnisfragen“ am Ende eines jeden Kapitels helfen genau besehen nur um festzustellen, ob man beim Lesen nicht eingeschlafen ist. Literatur mit Übungen und Beispielen fehlt.

Damit stehen die Teilnehmer der Göttinger Tagung zu einem Teil dort, wo sie nach der Tagung in Kiew standen, nämlich der umfassenden Einführung der juristischen Methodenlehre und der Falllösungsmethode im Rechtsunterricht. Doch die Hindernisse auf dem Weg zu diesem Ziel sind – wie so oft in der Ukraine – nicht alle vorhersehbar. „Juristische Methodenlehre“, ein solches Lehrbuch erschien 2004, es war die Übersetzung und Anpassung des Buches von R. Zippelius¹⁰ und es ist schon längst vergriffen. Die 2. Auflage der ukrainischen Übersetzung wartet seit Ewigkeiten auf den Druck. So bleibt es die Angelegenheit derjenigen ukrainischen Professoren und Professorinnen, die in Deutschland diese Kenntnisse erlangt haben, in ihren Vorlesungen Fälle zu besprechen, also bleibt es eine Minderheit. Konsequenterweise kann in den juristischen Prüfungen am Ende des Studiums nur theoretisches Wissen abgefragt werden.

Die zweite große Herausforderung sind die Lehrbücher. Die auf dem Markt befindlichen reichen nicht aus, um Juristen auszubilden und mit dem umfassenden Wissen zu versorgen, dass sie mit Sicherheit morgen brauchen. Die Regierung und das Parlament der Ukraine passen seit Jahren das nationale Recht an die Kriterien der EU an, seit dem Beschluss das Assoziierungsabkommen zu unterzeichnen, geschieht das ernsthafter und vermehrter. Das bedeutet, die Juristen müssen mit einem Recht umgehen, wofür sie weder ausgebildet wur-

den noch die Möglichkeit haben, sich das nötige Wissen zu verschaffen. Die Mitarbeiter der Fakultät in Kiew haben mit dem Lehrbuch zum allgemeinen Verwaltungsrecht gezeigt, dass sie moderne Lehrbücher schreiben können – es fehlen aber die Lehrbücher zum besonderen Verwaltungsrecht, die die geschilderten neuen Anforderungen an Inhalt, Struktur und Tiefe erfüllen. Solche Werke schreibt man aber nicht bei einem wöchentlichen Stundendeputat eines ukrainischen Dozenten bzw. Professors von 16-20 Stunden, die Vorbereitungszeit und Lehrstuhlbürokratie wird dabei nicht eingerechnet. Vor allem schreibt man das nicht auf dem erforderlichen Niveau ohne Assistenten, ohne Hilfskräfte, wie es an ukrainischen juristischen Fakultäten üblich ist. Hier türmt sich ein Berg von Fragen und Problemen auf, ein Berg, den es aber abzutragen gilt. Denn die Situation ist so, dass es nicht um ein „Weniger oder Mehr“ geht, sondern um ein „entweder – oder“.

¹⁰ R. Zippelius, Juristische Methodenlehre, Übersetzung und Anpassung, Beispiele zum ukrainischen Recht von R. Kornuta, Kiew 2004.